



**Antrag auf Erstattung von Beiträgen nach § 23 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB VIII im Rahmen der Tätigkeit als Tagespflegeperson**

Kreisjugendamt Reutlingen  
Wirtschaftliche Jugendhilfe  
Tagesbetreuung  
St.-Wolfgang-Str. 15  
72764 Reutlingen

Antragsteller/Antragstellerin:

Name, Vorname	
Adresse (Straße, PLZ, Wohnort)	
<input type="checkbox"/> Ich bin im Haushalt der Familie _____ angestellt tätig und beantrage die Erstattung sämtlicher übernahmefähiger SV-Aufwendungen ab _____. Eine Abtretungsvereinbarung ist vorhanden: Ja <input type="checkbox"/> wird abgeschlossen <input type="checkbox"/> Die gewährte Erstattung soll auf das bekannte Konto des Arbeitgebers überwiesen werden.	
Ich bin selbstständig tätig	<input type="checkbox"/> in meinen eigenen geeigneten Räumen <input type="checkbox"/> in einem TigER/einer Großtagespflegestelle (GTP) Name TigER/GTP: _____
und fülle daher folgende weitere Pflichtfelder aus:	
Geburtsdatum	
Steuerliche Identifikationsnr.	
Bankverbindung (IBAN und BIC)	

Hiermit beantrage ich ab \_\_\_\_\_ die Erstattung folgender Beiträge (bitte ankreuzen):

- Hälftige Beiträge zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung**
- Hälftige Beiträge zur angemessenen Alterssicherung**
- Beiträge zur Unfallversicherung**

Die erforderlichen Beitragsbescheide in Kopie

- füge ich bei
- reiche ich nach

Mir ist bekannt, dass die beantragte Sozialversicherungserstattung einen Teil der laufenden Geldleistung darstellt. Ich bestätige, dass ich die Voraussetzungen für den Bezug der laufenden Geldleistung (Betreuung von Tagespflegekindern) erfülle und verpflichte mich, sämtliche Änderungen, die den Wegfall oder die Höhe der Erstattung bedingen können, unverzüglich an o.g. Stelle zu melden.



### Informationsblatt zur Sozialversicherungserstattung nach § 23 Abs. 2 Nrn. 3, 4 SGB VIII

Sie arbeiten als selbstständig tätige Tagespflegeperson im Landkreis Reutlingen und haben Anspruch auf die laufende Geldleistung.

Immer wieder gibt es Verunsicherung oder Unklarheiten im Zusammenhang mit der Sozialversicherungserstattung nach § 23 Abs. 2 Nrn. 3, 4 SGB VIII, weswegen wir Ihnen mit diesem Schreiben ein paar allgemeine Informationen dazu bereitstellen möchten.

Es gibt zwei Voraussetzungen für eine Übernahme von Sozialversicherungsaufwendungen durch das Landratsamt:

- gültige Pflegeerlaubnis
- aktive Tätigkeit im Landkreis Reutlingen (Ausnahme: die Übernahme der vollen Unfallversicherung der BGW. Hierfür reicht eine Pflegeerlaubnis und die generelle Bereitschaft, Kinder in Tagespflege zu betreuen.)

Diese Arten von Sozialversicherungen sind erstattungsfähig, die zu bevorzugenden sind unterstrichen:

- Kranken- und Pflegeversicherung, freiwillig gesetzlich oder privat
- Rentenversicherung, gesetzlich oder private Basis-/Rürüp-Rente
- Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft (BGW)

Grundsätzlich können nur jene Beitragsanteile zur hälftigen Erstattung herangezogen werden, die sich aus dem Einkommen aus der öffentlich geförderten Jugendhilfe (laufende Geldleistung) ergeben und in ihrer Höhe angemessen, also einkommensgerecht sind. Nur in Einzelfällen kann davon abgewichen werden. Hierzu ist eine Rücksprache mit der Sachbearbeitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (aktuell: Frau Schiffke) nötig.

Ablauf:

1. Zu Beginn der Tätigkeit wird der „Antrag auf Erstattung von Beiträgen nach § 23 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB VIII im Rahmen der Tätigkeit als Tagespflegeperson“ gestellt. Für alle hier angekreuzten Beitragsarten ist demnach in den Folgejahren kein neuer Antrag erforderlich, sofern es zu keiner Unterbrechung der Tätigkeit kommt.
2. Sobald die nötigen Bescheide bzw. Versicherungsscheine vorliegen, sind diese in Kopie oder als Scan im Anhang per Mail nachzureichen.
3. Nach der Prüfung und Bearbeitung ergeht in der Regel ein Bewilligungsbescheid. Bei den laufenden Erstattungen für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung handelt es sich um sog. Dauerverwaltungsakte bei denen der Anspruch festgestellt wird, in der Höhe aber je nach Einkommen variiert. Es sind daher stets sämtliche Änderungsbescheide zur Berücksichtigung einzureichen. Dies gilt insbesondere für die rückwirkenden endgültigen Beitragsfestsetzungen, die die Krankenkassen aufgrund der dort einzureichenden Einkommensteuerbescheide der einzelnen Jahre erlassen.
4. Sofern die Tätigkeit pausiert/beendet wird, ist dies zusätzlich zur Meldung über den TMV auf jeden Fall stets der Sachbearbeitung für die Sozialversicherungserstattung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mitzuteilen - eine Mitteilung empfehlen wir außerdem, wenn sich grundlegende Dinge in der Tätigkeit ändern, die sich auf die Beiträge auswirken können, bspw. der Wechsel von einem TigeR zur Tagespflege in den eigenen geeigneten Räumen.

### **Von Seiten des Jugendamtes kann keine Versicherungsberatung erfolgen.**

Zwei Punkte, die immer wieder auftauchen, werden allerdings im Folgenden aufgeführt, damit diese mit den Sozialversicherungsträgern bei Bedarf besprochen und abgestimmt werden können.

- Krankentagegeld: bei hauptberuflich selbstständigen Tagespflegepersonen kann bei der Krankenversicherung der allgemeine Beitragssatz von derzeit 14,6 % für eine Krankenversicherung mit Krankentagegeld ab dem 43. Tag zur hälftigen Erstattung berücksichtigt werden. Bei TPP, die in geringerem Umfang tätig sind, oder die eine Absicherung darüber hinaus wünschen, empfiehlt sich der Abschluss entsprechender Zusatzversicherungen, die jedoch nicht erstattungsfähig sind im Rahmen des § 23 SGB VIII.
- Rentenversicherung: Es ist davon auszugehen, dass annähernd jede Tagespflegeperson gesetzlich rentenversicherungspflichtig ist, die regelmäßig einen monatlichen steuerpflichtigen Gewinn hat von mind. 450,00 EUR. Es sind stets die einkommensgerechten Beiträge zu beantragen, es sei denn, wenn gewünscht: der (halbe) Regelbeitrag ist günstiger.

Landkreisübergreifende Tätigkeit:

Tagespflegepersonen, die auch in anderen Landkreisen tätig sind/Kinder aus anderen Landkreisen betreuen, müssen diese Information zwingend bei Antragstellung/sämtlichen eingereichten Bescheiden mitteilen, da in diesen Fällen eine Zuständigkeitsklärung zwischen den beteiligten Jugendämtern nötig ist. Es ist stets anzugeben, von welchem anderen Landkreis eine Geldleistung in welcher Höhe erhalten wird.

Bei Fragen zur Sozialversicherung als selbstständige Tagespflegeperson empfehlen wir Ihnen folgende Stellen (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Ihre Fachberatung im Tagesmütterverein Reutlingen e.V.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - jährlich erscheinende „Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“
- Bundes- und Landesverband Kindertagespflege
- Finanzamt
- Steuerberater

Stand: 29.07.2022